

Verwaltungskostensatzung vom 11. März 1998 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2001

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich hat in ihrer Sitzung am 21. September 2001 folgende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten in einer 1. Änderungsfassung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 Haushaltsbegleitgesetz des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 (HHBeglG) vom 18.12.1997(GVBl. I S. 429), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8, § 1 Nr. 2 des HHBeglG vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstiger Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen, auch gemeindlichen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | Gegenstand | EUR |
|-----|---|----------------------------------|
| 01. | Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | 10,23 € bis 511,29 € |
| 02. | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. | 2,56 € mindestens 5,11 € |
| 03. | wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 04. | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. | 2,56 € |
| 05. | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten | 10,23 € |
| 06. | Beglaubigung von Unterschriften | 10,23 € |
| 07. | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | 2,56 € |
| 08. | Belaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich | 5,11 € 0,51 € |
| 09. | Anfertigung von Fotokopien je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3 | 0,26 € 0,51 € |
| 10. | Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder Wasserversorgungsanlage | 25,56 € bis 2.556,46 € |
| 11. | Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage oder Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 25,56 € bis 2.556,46 € |
| 12. | Genehmigung der Einleitung von nichthäuslichem Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 10,23 € bis 1.022,58 € |

| Nr. | Gegenstand | EUR |
|-----|---|--|
| 13. | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | 10,23 € bis 102,26 € |
| 14. | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorverkaufsrechts | 61,36 € |
| 15. | Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen | 10,23 € |
| 16. | Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittserklärungen, Bescheinigungen über Anliegerleistungen | 10,23 € |
| 17. | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag | 1,02 € 51,13 € 2.556,46 € 0,51 € 25,56 € 1.278 23 € |
| 19. | Erlaubnis zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen | 7,67 € |
| 20. | Kaufurkunde für Doppelkaufgrab | 10,23 € |
| 21. | Festlegung von Sockelhöhen | 12,78 € |
| 22. | Fahnenmiete | je Fahne / Tag 5,11 € |
| 23. | Miete für Fahnenmast | je Mast / Tag 5,11 € |

| Nr. | Gegenstand | EUR |
|-----|---|--|
| 24. | Abstellgebühren für abgeschleppte Kfz. (neben den Abschleppkosten zu zahlen) | je Tag 10,23 € |
| 25. | Sperrzeitverkürzung für öffentliche Veranstaltungen | bis 1 Std. 7,67 € bis 2 Std. 15,34 € bis 3 Std. 25,56 € |
| 26. | Prüfung eines Antrages auf Erteilung / Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis | 5,11 € |
| 27. | Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten | 5,11 € |
| 28. | Polizeiliches Führungszeugnis / Auszug aus dem Gewerbezentralregister | 7,67 € |
| 29. | Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken | 2,56 € |
| 30. | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | 5,11 € |
| 31. | Bescheinigung über gezahlte Grundsteuer und Hausgebühren | 2,56 € |
| 32. | Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslage für die Vordrucke | 1,02 € |

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 14,83 €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 12,78 €

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 10,23 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kiedrich, den 21.09.2001

Der Gemeindevorstand

gez. Tide
Bürgermeister